

Verkündet am
3. Dezember 1964
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2105 062

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Aenne K [REDACTED] geb. K [REDACTED], W [REDACTED] über S [REDACTED]
([REDACTED]), Jagdhaus K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Sofie H [REDACTED] geb. K [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED]
str. [REDACTED],
2. die Erben der am 23. November 1963 verstorbenen Frau
Doris F [REDACTED] geb. K [REDACTED], nämlich
 - a) den Holzkaufmann Dieter F [REDACTED], M [REDACTED]
über M [REDACTED], W [REDACTED]straße,
 - b) Frau Ingeborg G [REDACTED] geb. F [REDACTED], M [REDACTED],
M [REDACTED],
3. Frau Emilie D [REDACTED] geb. K [REDACTED], N [REDACTED] (Schweiz), le
P [REDACTED],
4. Kaufmann Wolfgang L [REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bun-
desrichter Dr. Nörr, Liesecke, Dr. Bukow und Dr. Schul-
ze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Februar 1962 wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verurteilung der Beklagten zur Anmeldung der Frau Doris F. [REDACTED] geb. K. [REDACTED] als Kommanditistin entfällt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen zu 1) und 3) und die während des Revisionsverfahrens verstorbene Erblasserin der Kläger zu 2), nachfolgend Klägerin zu 2) genannt, sind die Töchter von Theodor K[REDACTED]. Die Beklagte ist die Tochter und der Kläger zu 4) der Enkel von Emil K[REDACTED]. Theodor und Emil K[REDACTED] waren zu gleichen Teilen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Nachdem infolge Erbgangs die Klägerinnen zu 1) bis 3) an Stelle von Theodor K[REDACTED] Gesellschafterinnen geworden waren, vereinbarte Emil K[REDACTED] mit ihnen am 19. März 1949 die Umwandlung des Unternehmens in eine Kommanditgesellschaft. Emil K[REDACTED] blieb persönlich haftender Gesellschafter. Die Klägerinnen zu 1) bis 3) wurden Kommanditistinnen. Außerdem wurden der Kläger zu 4) und Hanno Z[REDACTED], ein Enkel von Theodor K[REDACTED], Kommanditisten und zugleich Prokuristen.

In § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ist bestimmt, daß nach dem Ableben von Emil K[REDACTED] der Kläger zu 4) und Z[REDACTED] "unter Voraussetzung ihrer Zustimmung" persönlich haftende Gesellschafter werden. In Abs. 5 heißt es, jeder von ihnen sei dann berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit dem anderen persönlich haftenden Gesellschafter oder mit einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten zu vertreten.

Emil K[REDACTED] ist im Jahre 1954 verstorben. Hanno Z[REDACTED] war jedoch zum 31. Dezember 1951 aus der Gesellschaft ausgeschieden, und die Klägerinnen zu 1) bis 3) haben von ihrem Recht, für ihn einen Nachfolger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu bestellen, bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Kläger sind der Ansicht, deshalb sei der Kläger zu 4) jetzt allein persönlich haftender Gesellschafter und die Beklagte als Nacherbin von Emil K. - die Mutter der Beklagten als seine Vorerbin ist gleichfalls verstorben - Kommanditistin.

Die Beklagte dagegen meint, § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sei mit dem Ausscheiden von Hanno Z. undurchführbar geworden. Deshalb sei sie selbst auf Grund von § 10 des Gesellschaftsvertrages als Rechtsnachfolgerin von Emil K. und dessen Ehefrau persönlich haftende Gesellschafterin geworden.

Das Berufungsgericht hat gemäß dem Antrag der Kläger die Beklagte verurteilt, zum Handelsregister anzumelden, daß der Kläger zu 4) persönlich haftender Gesellschafter sei und sie selbst mit einer Einlage von 141.750,- DM und die Klägerinnen zu 1) bis 3) mit einer Einlage von je 49.500,- DM Kommanditistinnen seien.

Nachdem die Klägerin zu 2) verstorben ist, haben die Kläger den Rechtsstreit hinsichtlich der Eintragung (er Klägerin zu 2), die Beklagte den Rechtsstreit in vollem Umfang, für erledigt erklärt.

Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt die Beklagte zudem die Abweisung der weitergehenden Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist der Ansicht, daß durch den Tod der Klägerin zu 2) der Klageantrag im ganzen seine Erledigung gefunden habe.

Das ist nicht richtig. Die Kläger sind nicht genötigt, die Handelsregisteranmeldung im ganzen zurückzustellen, bis geklärt ist, ob und gegebenenfalls mit welchen Einlagen die Erben der Klägerin zu 2) als Kommanditisten an deren Stelle getreten sind. Bestimmungen des Registerrechts verlangen das nicht. Auch die Beklagte kann es nicht fordern; denn sie hat, sofern sich das Berufungsurteil als richtig erweist, an einem Aufschub der Handelsregisteranmeldung kein aner kennenswertes Interesse.

2. Das Berufungsgericht hat § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages dahin ausgelegt, daß, wenn einer der beiden dort in Aussicht genommenen persönlich haftenden Gesellschafter ausscheide und seine Angehörigen keinen Nachfolger beriefen, der andere allein persönlich haftender Gesellschafter werden solle. Es hat demgemäß angenommen, daß mit dem Tode von Emil K. [REDACTED] der Kläger zu 4) persönlich haftender Gesellschafter und folglich die Beklagte als Nacherbin von Emil K. [REDACTED] Kommanditistin geworden sei.

3. Die Revision hält diese Auslegung für unmöglich. Sie weist darauf hin, daß in § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages für die Nachfolger von Emil K. [REDACTED] Gesamtvertretung angeordnet sei und daß sich diese nicht durchführen lasse, solange es nur einen persönlich haftenden Gesellschafter gebe.

Dieser in den Vorinstanzen nicht erörterte Gesichtspunkt steht der vom Berufungsgericht für richtig gehaltenen Auslegung nicht entgegen.

Allerdings trifft der Gesellschaftsvertrag in § 8 Abs. 5 keine Vorsorge für den Fall, daß beim Tode des Emil K. nur der Kläger zu 4) als persönlich haftender Gesellschafter in Betracht kommen sollte.

Diese Lücke kann jedoch nach Treu und Glauben durch ergänzende Vertragsauslegung nur dahin geschlossen werden, daß in einem solchen Falle der Kläger zu 4) allein die Gesellschaft vertritt, solange nicht die Familie Theodor K. einen persönlich haftenden Gesellschafter benennt. Bleibt nach dem Ausscheiden des einen von zwei gesamtvertretungsberechtigten Gesellschaftern aus einer Kommanditgesellschaft nur noch ein persönlich haftender Gesellschafter übrig, so vertritt dieser nunmehr allein die Gesellschaft (BGHZ 41, 367). Das muß auch im vorliegenden Falle gelten. Die Parteien haben Tatsachen, die für das Gegenteil sprechen könnten, nicht vorgetragen. Deshalb ist es ohne Belang, daß Z. nicht erst nach, sondern schon vor dem Tode von Emil K. als (künftiger) persönlich haftender, gesamtvertretungsberechtigter Gesellschafter weggefallen ist. Es kommt hinzu, daß die Vertretungsmacht des Klägers zu 4) ersichtlich nur im Interesse der Familie Theodor K. (gegenwärtig der Klägerinnen zu 1) bis 3)), nicht dagegen im Interesse der Familie Emil K. (gegenwärtig der Beklagten) beschränkt worden ist.

4. Die Revision verweist darauf, daß Emil K. in seinem Testament vom 14. Januar 1954, anders als frü-

her, nur noch die Beklagte zu seiner Nacherbin berufen hat.

Das Berufungsgericht hat jedoch darin kein Be-
weiszeichen dafür gefunden, daß nach Meinung Emil
K. mit dem Ausscheiden von Zetzsche § 8 Abs. 4
des Gesellschaftsvertrages auch hinsichtlich des Klä-
gers zu 4) gegenstandslos geworden sei. Das ist aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

5. Ob die Beteiligten im Jahre 1949 damit gerech-
net haben, der Gesellschaftsanteil des Klägers zu 4)
werde sich mit dem Tode von Emil K. durch letzt-
willige Zuwendung wesentlich erhöhen, ist unerheb-
lich.

6. Ist aber der Kläger zu 4) persönlich haftender
Gesellschafter geworden, dann kann die Beklagte, ob-
wohl sie als Nacherbin von Emil K. seine Rechts-
nachfolgerin ist, nur Kommanditistin geworden sein.

7. Darüber, daß die Einlage der Beklagten 141.750,-DM
beträgt und daß sich die Einlagen der Klägerinnen zu 1)
und 3) nach der letzten Handelsregistereintragung auf
je 49.500,- DM erhöht haben, besteht zwischen den Par-
teien kein Streit.

8. Nach alledem erweist sich die Revision, soweit
die Parteien nicht den Rechtsstreit in der Hauptsache
für erledigt erklärt haben, als unbegründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 a und
97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Nörr

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze